Bundesrat Drucksache 234/90

29.03.90

K - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen
(4. DarlehensVÄndV)

A. Zielsetzung

Durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a des Regierungsentwurfs eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG), BT-Drs. 11/5961, wird die Rückzahlungsmindestrate für Darlehen nach dem BAföG auf 200 DM angehoben. Die auf § 18 Abs. 6 BAföG basierende Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen ist der neuen Rechtslage anzupassen. Seit der letzten Änderung der Verordnung gewonnene Erfahrungen aus dem Vollzug sind zu berücksichtigen.

B. Lösung

Die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft vorgeschlagene Änderungsverordnung dient der Anpassung an die Gesetzesänderung und der Berücksichtigung der Vollzugserfahrungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderungsverordnung begründet keine zusätzlichen Kosten.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 234/90

29.03.90

K - Fz

Verordnung
des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (4. DarlehensVÄndV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 29. März 1990
121 (313) - 280 03 - Au 137/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (4. DarlehensVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

-2-

Drucksache 234/90

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (4. DarlehensVÄndV) vom.....1990

Auf Grund des § 18 Abs. 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..... (BGBl. I S. ....), verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

-3-

234/90

Artikel 1

Die Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 1986 (BGBl. I S. 1267), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden zunächst auf das Darlehen, dann auf die Kosten und zuletzt auf die Zinsen angerechnet."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 18 b Abs. 1 a und 1 b" durch die Angabe "§ 18 b Abs. 1 bis 1 b" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort "sind" die Angabe "in den Fällen des § 18 b Abs. 1 a und 1 b des Gesetzes" eingefügt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Für diesen Zeitraum wird der Darlehensnehmer nach § 18 a des Gesetzes von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Zahlungsrückstand"

b) In Absatz 1 wird das Wort "Verzugszinsen" durch das Wort "Zinsen" ersetzt.

c) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort "Verzugszinsen" durch die Angabe "Zinsen nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 bis 3 treten unabhängig davon ein, ob dem Darlehensnehmer ein Bescheid nach § 10 zugegangen ist. Abweichend von Satz 1 treten die Rechtsfolgen nicht ein, solange der Bescheid dem Darlehensnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zugegangen ist. Ist der Bescheid dem Darlehensnehmer zugegangen, werden Zinsen nur von der darin genannten Darlehensschuld berechnet."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe "§ 3 Abs. 1 und 2" die Angabe "in der bis zum 4. November 1983 geltenden Fassung" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Anschriftenermittlungskosten sollen nicht erhoben werden, wenn der Darlehensnehmer seine Mitteilungspflichten nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5 a des Gesetzes und nach § 10 verletzt und das Darlehenskonto des Darlehensnehmers im Zeitpunkt der Notwendigkeit der Anschriftenermittlung keinen Zahlungsrückstand aufweist."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Die Anlage zu § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt

Anlage zu § 6 Abs. 1 DarlehensV

Ablösung des Darlehens bis zu einschl.	Nachlaß in v. H. und Zahlungsbetrag zur Ablösung des Darlehensbetrages in Spalte 1 bei einer monatlichen Rückzahlungsmindestrate von					
	50 DM oder 80 DM		120 DM		200 DM	
DM	Nachlaß v. H.	Zahlungsbetrag DM	Nachlaß v. H.	Zahlungsbetrag DM	Nachlaß v. H.	Zahlungsbetrag DM
1	2	3	4	5	6	7
1.000	10,0	900	9,0	910	8,0	920
2.000	13,0	1.740	11,0	1.780	9,0	1.820
3.000	16,0	2.520	13,0	2.610	10,0	2.700
4.000	19,0	3.240	15,0	3.400	11,5	3.540
5.000	21,5	3.925	17,0	4.150	12,5	4.375
6.000	24,5	4.530	19,0	4.860	13,5	5.190
7.000	27,0	5.110	21,0	5.530	15,0	5.950
8.000	29,5	5.640	22,5	6.200	16,0	6.720
9.000	31,5	6.165	24,5	6.795	17,0	7.470
10.000	34,0	6.600	26,0	7.400	18,5	8.150
11.000	36,0	7.040	27,5	7.975	19,5	8.855
12.000	38,0	7.440	29,5	8.460	20,5	9.540
13.000	40,0	7.800	31,0	8.970	21,5	10.205
14.000	41,5	8.190	32,5	9.450	22,5	10.850
15.000	43,5	8.475	34,0	9.900	23,5	11.475
16.000	45,0	8.800	35,0	10.400	24,5	12.080
17.000	47,0	9.010	36,5	10.795	25,5	12.665
18.000	48,5	9.270	38,0	11.160	26,5	13.230
19.000	50,0	9.500	39,0	11.590	27,5	13.775
20.000	50,0	10.000	40,5	11.900	28,5	14.300
21.000	50,0	10.500	41,5	12.285	29,5	14.805
22.000	50,0	11.000	43,0	12.540	30,0	15.400
23.000	50,0	11.500	44,0	12.880	31,0	15.870
24.000	50,0	12.000	45,0	13.200	32,0	16.320
25.000	50,0	12.500	46,5	13.375	33,0	16.750

234/90

Ablösung des Darlehens bis zu einschl.	Nachlaß in v. H. und Zahlungsbetrag zur Ablösung des Darlehensbetrages in Spalte 1 bei einer monatlichen Rückzahlungsmindestrate von					
	50 DM oder 80 DM		120 DM		200 DM	
DM	Nachlaß v. H.	Zahlungsbetrag DM	Nachlaß v. H.	Zahlungsbetrag DM	Nachlaß v. H.	Zahlungsbetrag DM
1	2	3	4	5	6	7
26.000	50,0	13.000	47,5	13.650	33,5	17.290
27.000	50,0	13.500	48,5	13.905	34,5	17.685
28.000	50,0	14.000	49,5	14.140	35,5	18.060
29.000	50,0	14.500	50,5	14.355	36,0	18.560
30.000	50,0	15.000	50,5	14.850	37,0	18.900
31.000	50,0	15.500	50,5	15.345	37,5	19.375
32.000	50,0	16.000	50,5	15.840	38,5	19.680
33.000	50,0	16.500	50,5	16.335	39,0	20.130
34.000	50,0	17.000	50,5	16.830	40,0	20.400
35.000	50,0	17.500	50,5	17.325	40,5	20.825
36.000	50,0	18.000	50,5	17.820	41,5	21.060
37.000	50,0	18.500	50,5	18.315	42,0	21.460
38.000	50,0	19.000	50,5	18.810	43,0	21.660
39.000	50,0	19.500	50,5	19.305	43,5	22.035
40.000	50,0	20.000	50,5	19.800	44,0	22.400
41.000	50,0	20.500	50,5	20.295	45,0	22.550
42.000	50,0	21.000	50,5	20.790	45,5	22.890
43.000	50,0	21.500	50,5	21.285	46,0	23.220
44.000	50,0	22.000	50,5	21.780	47,0	23.320
45.000	50,0	22.500	50,5	22.275	48,0	23.400
46.000	50,0	23.000	50,5	22.770	49,0	23.460
47.000	50,0	23.500	50,5	23.265	50,0	23.500
48.000	50,0	24.000	50,5	23.760	50,5	23.760

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Die Spalten 4 und 5 der durch Artikel 1 Nr. 5 neu gefaßten Anlage zu § 6 Abs. 1 gelten bis zum 31. Oktober 1990 auch für die Ablösung von Darlehen, deren monatliche Rückzahlungsmindestrate 200 DM beträgt und deren erste Rate nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes vor dem 1. November 1990 zu leisten ist.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Drucksache 234/90

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), zuletzt geändert durch das Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG) vom ..... (BGBl. I S. .....), sieht in § 17 Abs. 2 eine Förderung durch Darlehen vor und ermächtigt in § 18 Abs. 6 den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. Beginn und Ende der Verzinsung sowie den Verzicht auf Zinsen aus besonderen Gründen,

2. die Verwaltung und Einziehung der Darlehen - einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche - sowie ihre Rückleitung an Bund und Länder und über

3. die pauschale Erhebung der Kosten für die Ermittlung der Anschrift des Darlehensnehmers und für das Mahnverfahren

zu regeln.

Die vorgelegte Änderungsverordnung dient dem Zweck, die Verordnung über die Einziehung der nach dem BAföG geleisteten Darlehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340) den durch das 12. BAföGÄndG geänderten Vorschriften über die Bedingungen und die Rückzahlung der Darlehen (§§ 18, 18 a) anzupassen. Ferner erfolgen Verbesserungen aufgrund von Erfahrungen aus dem Verwaltungsvollzug.

Die Verordnung begründet keine Kostenbelastung. Eine Verminderung der Einnahmen aus Verzugszinsen und der Erstattung von Anschriftenermittlungskosten steht in Verbindung mit einer Senkung des Verwaltungsaufwands.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Verordnung nur Einnahmen aus der Rückzahlung von BAföG-Darlehen regelt.

234/90

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:
Die Zinsen sind nicht in den Rückzahlungsraten enthalten, sondern werden zusätzlich erhoben. Diese zusätzliche Zahlungsverpflichtung soll zukünftig keinen erneuten Zahlungsrückstand bei der Hauptforderung auslösen können. Die Regelung berücksichtigt, daß bei verspäteter Zahlung der wirtschaftliche Schaden der öffentlichen Hand allein in einer entgangenen Verzinsung des rückständigen Betrages besteht. Der Sanktionscharakter der Zinserhebung bleibt bestehen. Die Neuregelung wird den Verwaltungsaufwand senken.

Zu Nummer 2 Buchstabe a und b:
Die Änderungen dienen der Anpassung der Verordnung an das Gesetz.

Zu Nummer 2 Buchstabe c:
Die Änderung dient der Klarstellung dafür, daß in dem Zeitraum, für den nachträglich der Erlaß erfolgt, keine Raten zu entrichten sind.

Zu Nummer 3 Buchstabe a bis d:
Die Änderungen stellen klar, daß es sich bei den Zinsen nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes nicht um Verzugszinsen im bürgerlich-rechtlichen Sinne, sondern um die Aufhebung der Zinslosigkeit handelt.

Zu Nummer 4 Buchstabe a:
Die Änderung erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:
Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß der weit überwiegende Teil der Darlehensnehmer in der Rückzahlung (über 60 %) eine Einzugsermächtigung erteilt und deshalb - ebenso wie bei den Darlehensnehmern, die mittels Dauerauftrags regelmäßig tilgen - eine unterlassene Mitteilung einer geänderten Anschrift im Regelfall keine Anschriftenermittlung und damit auch keine Kostenerhebung notwendig macht.

Zu Nummer 5:
Durch das 12. BAföGÄndG ist die monatliche Rückzahlungsmindestrate auf 200 DM angehoben worden. Der in der Anlage zu § 6 Abs. 1 für diese Fälle vorgesehene geringere Nachlaß bei vorzeitiger Rückzahlung trägt der daraus resultierenden kürzeren Laufzeit dieser Darlehen Rechnung.

Für eine Übergangszeit bis zum 31. 10. 1990 regelt Artikel 3 Abs. 2, daß die Spalten 4 und 5 der neu gefaßten Anlage zu § 6 auch für die Ablösung von Darlehen gelten, deren monatliche Rückzahlungsmindestrate 200 DM beträgt und deren erste Rate nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes vor dem 1. 11. 1990 zu leisten ist. Durch diese Übergangsregelung wird für eine Gruppe von etwa 50.000 Darlehensnehmern die Möglichkeit für eine vorzeitige Rückzahlung zu den bisher geltenden Konditionen vorübergehend erhalten. Diese Gruppe von Darlehensnehmern mit einem gesetzlichen Rückzahlungsbeginn, der bei den meisten im Oktober 1990 liegt, ist als erste von der Anhebung der monatlichen Rückzahlungsmindestrate auf 200 DM zum 1. 7. 1990 durch das 12. BAföGÄndG betroffen. Nur sie hat den Bescheid nach § 18 Abs. 5 a BAföG - ohne Tilgungsplan - zu einem Zeitpunkt (Januar 1990) erhalten, zu dem noch hinsichtlich der Höhe der Rückzahlungsmindestrate die alte Rechtslage galt, während zum Zeitpunkt des gesetzlichen Rückzahlungsbeginns schon die neue Rechtslage anzuwenden ist. Erst nach der Verkündung des 12. BAföGÄndG könnten die Betroffenen in den Stand versetzt werden, die Inanspruchnahme der günstigeren Konditionen bei vorgezogener vorzeitiger Rückzahlung gegen die Inanspruchnahme der verschlechterten Konditionen zum regulären Termin für die vorzeitige Rückzahlung abzuwägen. Für diese Abwägung - ebenso für die Bereitstellung der Rückzahlungssumme - würden ihnen ohne die Übergangsregelung nur wenige Tage im Juni 1990 verbleiben. Die durch das Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren bedingte Verkürzung dieses Zeitraums soll nicht zu Lasten der Darlehensnehmer gehen, die eine vorzeitige Rückzahlung zu alten Konditionen bei rechtzeitiger Abwägungsmöglichkeit geleistet hätten. Durch die Übergangsregelung wird ihnen ein Abwägungs- und Geldbeschaffungszeitraum von vier Monaten zugebilligt. Dieser Zeitraum ist ausreichend. Die hinsichtlich des gestzlichen Rückzahlungsbeginns vorgenommene zeitliche Eingrenzung des in die Übergangsregelung einbezogenen Personenkreises gewährleistet, daß nur die Darlehensnehmer, die ihren Bescheid vor Inkrafttreten der Regelung über die Anhebung der monatlichen Rückzahlungsmindestrate erhalten haben, von ihr erfaßt werden. Sachlich nicht gerechtfertigte Einnahmeminderungen werden hierdurch vermieden.

Bundesrat Drucksache 234/90 (Beschluß)

11.05.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (4. DarlehensVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 18 b Abs. 1 a und 1 b" durch die Angabe "§ 18 b Abs. 1 bis 4" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort "sind" die Angabe "in den Fällen des § 18 b Abs. 3 und 4 des Gesetzes" eingefügt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
"(2) In den Fällen des § 18 b Abs. 5 des Gesetzes erläßt das Bundesverwaltungsamt das Darlehen vom Beginn des Monats an, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Über den Erlaß wird nachträglich, in der Regel für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren, entschieden. Für diesen Zeitraum wird der Darlehensnehmer nach § 18 a des Gesetzes von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung ist notwendig, weil § 18 b des Gesetzes durch die Nummer 19 Buchstaben b und c des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erweitert worden ist und seine Absätze neu numeriert worden sind.